

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Rezzo Schlauch, Volker Beck (Köln), Gerald Häfner,
Christa Nickels, Cem Özdemir, Manfred Such, Dr. Antje Vollmer
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Begrenzung des aktiven Wahlrechts für Deutsche, die nicht in den Gebieten der Mitgliedstaaten des Europarates leben

A. Problem

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes setzt für das aktive Wahlrecht die Selbsthaftigkeit des Staatsbürgers in der Bundesrepublik Deutschland voraus. Ausgenommen sind nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes Angehörige des öffentlichen Dienstes, die auf Anordnung ihres Dienstherrn im Ausland leben.

Bei Staatsbürgern, die mindestens drei Monate ununterbrochen im Bundesgebiet gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben, wird unterschieden. Leben sie auf den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates, sind sie nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes wahlberechtigt. Leben sie in einem anderen als einem Europaratsmitgliedstaat, ist ihr aktives Wahlrecht nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes auf 10 Jahre begrenzt.

Dieser Rechtszustand widerspricht dem Prinzip der Allgemeinheit der Wahl, da eine Bevölkerungsgruppe, z. B. die bei internationalen Organisationen außerhalb der EU Beschäftigten, ungerechtfertigt von den Wahlen ihres Staates ausgeschlossen werden.

B. Lösung

Das aktive Wahlrecht wird grundsätzlich allen Staatsbürgern unabhängig von deren jetzigem Aufenthaltsort gewährt, wenn sie mindestens drei Monate ununterbrochen im Bundesgebiet gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.

C. Alternativen

Beibehaltung des jetzigen unbefriedigenden Zustandes.

D. Kosten

Kosten entstehen durch die größere Zahl der Wahlberechtigten, die erforderliche Durchführung der Wahlbenachrichtigungen und eventuelle Briefwahl.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Begrenzung des aktiven Wahlrechts für Deutsche, die nicht in den Gebieten der Mitgliedstaaten des Europarates leben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundeswahlgesetzes**

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) sowie vom 30. März 1994 (BGBl. I S. 680) und 15. September 1994 (BGBl. I S. 2417), zuletzt geändert am 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. außerhalb der Gebiete der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie nach dem

23. Mai 1949 von ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.“

2. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1997

Rezzo Schlauch
Volker Beck (Köln)
Gerald Häfner
Christa Nickels
Cem Özdemir
Manfred Such
Dr. Antje Vollmer
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die gültige Fassung des § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ist eine Beschränkung der verfassungsmäßig garantierten Allgemeinheit der Wahl. Die Begrenzung des Wahlrechts für Deutsche, die im Ausland und außerhalb der Gebiete des Europarates leben, auf zehn Jahre, ist nicht nachvollziehbar und unzulässig.

Zwar wurde die bis 1985 geltende alte Regelung, die eine Selbsthaftigkeit im Wahlgebiet für die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts voraussetzte, vom Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform angesehen, die erfolgte Neuregelung jedoch, die im Ausland lebenden Deutschen das aktive Wahlrecht grundsätzlich zuerkennt, aber zwischen den Gebieten des Europarates und anderen Staaten differenziert, widerspricht Artikel 38 GG, da die Allgemeinheit der Wahl ungerechtfertigt eingeschränkt wird.

Das Argument, daß die Beteiligung an Wahlen ein Bestandteil des ständigen Prozesses der politischen Meinungs- und Willensbildung vom Staatsvolk zu den Verfassungsorganen hin darstellt und dies die Möglichkeit kommunikativer Teilnahme voraussetzt, ist zweifelsfrei richtig. Jedoch spiegelt sich dieser Ansatz nicht in der geltenden Regelung wider.

Im Zeitalter des Internet ist die Möglichkeit kommunikativer Teilnahme grundsätzlich und überall gegeben. Des weiteren unterhält die Bundesrepublik Deutschland die Deutsche Welle, deren Programmauftrag ja gerade ist, auch im Ausland ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland zu vermitteln. Es ist also in den Gebieten des Europarates nicht grundsätzlich von einem besseren Informationsfluß auszugehen. Vielmehr ist eine Differenzierung nach verschiedenen Ländern und verschiedenen Informationsmöglichkeiten nicht mehr zeitgemäß.

Auch die Festlegung der Zehnjahres-Zeitspanne erscheint willkürlich. Die persönliche und sachliche Bindung an das Heimatland läßt sich nämlich nicht

an einer bestimmten Zeitspanne, sondern, wenn überhaupt, nur an individuellen Gegebenheiten festmachen. Warum ausgerechnet in den Gebieten des Europarates diese Frist nicht gelten soll, ist deshalb fraglich.

Eine weitgehende Übereinstimmung in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht kann in den Ländern des Europarates nicht grundsätzlich bejaht und den anderen Ländern nicht grundsätzlich verneint werden.

Auch das Argument der geographischen Nähe muß fehlgehen, da nicht jedes Land des Europarates grundsätzlich näher an Deutschland liegt als andere Länder.

Aus den genannten Gründen erscheint die jetzige Lage als nicht akzeptabel.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 – Neufassung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes**

Durch die Neufassung dieser Vorschrift wird das Wahlrecht auch auf Deutsche ausgedehnt, die außerhalb der Gebiete des Europarates leben. Voraussetzung bleibt weiterhin, daß der Staatsbürger nach dem 23. Mai 1949 mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt oder sich sonst aufgehalten hat.

Das Wahlrecht für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes wird analog aus § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes der alten Fassung übernommen.

Zu Nummer 2 – Streichung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes

Eine Streichung ergibt sich als logische Konsequenz.

